



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2006 Nr. 10](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.02.2006
Seite: 190

I

Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen Bek. d. Finanzministeriums v. 23.2.2006 - P 3010 – 6 – II 2 -

22308

Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen

Bek. d. Finanzministeriums v. 23.2.2006
- P 3010 – 6 – II 2 -

Die vom Senat der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen am 24. November 2005 beschlossene Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen habe ich mit Erlass vom heutigen Tage bekannt gegeben.

Die Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen vom 18.10.1990 (SMBl. NRW. 22308) tritt mit dem In-Kraft-Treten der nachstehenden Wahlordnung außer Kraft.

**Wahlordnung
der Fachhochschule für Finanzen
Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahl und die Nachwahl für den Senat.

§ 2

Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat haben die Mitglieder der Fachhochschule im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen vom 22.2.2006 (GO).

Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung nach § 111 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahrnehmen, können nicht zum Senat gewählt werden.

(2) Voraussetzung ist die Eintragung im Wählerverzeichnis (§ 7). Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen i.S. des § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 FHGöD auszuüben.

§ 3

Verteilung der Sitze auf Gruppen

(1) Auf die Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten entfallen zehn Sitze, auf die Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zwei Sitze und auf die Gruppe der Studentinnen/Studenten sechs Sitze.

(2) Innerhalb der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten müssen die Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten mindestens mit je drei Sitzen vertreten sein. Dies gilt nicht, wenn die Wahlvorschläge nicht eine entsprechende Zahl von wahlberechtigten Professorinnen/Professoren oder Dozentinnen/Dozenten enthalten.

(3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze können nicht auf andere Gruppen übertragen werden.

(4) Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied aus dem Senat aus, so ist mit dem Tage des Ausscheidens von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ein nachrückendes Mitglied nach Maßgabe des Wahlergebnisses zu bestimmen. Abweichend von Satz 1

wird für ein ausscheidendes Mitglied der Gruppe der Studentinnen/ Studenten die Stellvertreterin/der Stellvertreter (§ 15 Abs. 2 Satz 1 FHGöD, § 9 Abs. 3) nachrückendes Mitglied.

(5) Verringert sich durch Ausscheiden die Zahl der Professorinnen/Professoren oder Dozentinnen/Dozenten auf weniger als drei, so rückt nach Maßgabe des Wahlergebnisses für eine ausgeschiedene Professorin/einen ausgeschiedenen Professor eine Professorin/ein Professor, für eine ausgeschiedene Dozentin/einen ausgeschiedenen Dozenten eine Dozentin/ein Dozent nach. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Entbehrlichkeit von Wahlen

(1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen/Vertreter an, als ihr Sitze im Senat zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Senats. Maßgeblich sind die Verhältnisse fünf Tage nach Erlass des Wahlausschreibens.

(2) Steigt im Fall des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Senats, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied des Senats geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Organ, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter entsprechend.

§ 5

Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(2) Der Wahlvorstand wird von der Leiterin/dem Leiter der Fachhochschule auf Vorschlag des Senats bestellt. Er besteht aus je zwei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/ Professoren und Dozentinnen/Dozenten und der Gruppe der Studentinnen/Studenten sowie aus einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 3 FHGöD. Jede dieser Gruppen soll aus ihrer Mitte zwei Ersatzmitglieder für den Wahlvorstand stellen.

(3) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die Leiterin/der Leiter der Fachhochschule.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter; dabei ist jede Gruppe zu berücksichtigen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Gegenstand und Ergebnis der Beratung, Beschlussfassung mit Abstimmungsverhältnis,
3. Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstands.

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Fachhochschule und der Finanzämter, an denen die Studentinnen/Studenten ihre berufspraktische Studienzeit ableisten. Zur Übermittlung von Bekanntmachungen an die Ausbildungsfinanzämter kann sich der Wahlvorstand der elektronischen Form ohne qualifizierte Signatur bedienen.

§ 6

Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder sowie der Ersatzleute unverzüglich nach der Berufung den Mitgliedern der Fachhochschule bekannt.

(2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen. Dabei hat er die in der Fachhochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) Wählen darf nur, wer am Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen zu gliedern. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Wortlaut dieser Wahlordnung bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen.

(4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich bis zum Ablauf des fünften Werktags vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin/den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 8

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens 3 Monate vor dem Tag der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben. Es ist mindestens von je einem Mitglied der einzelnen Gruppen des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu geben und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Über notwendige Berichtigungen beschließt der Wahlvorstand.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für den Senat zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,
4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
5. den Hinweis, dass nur die/derjenige das Wahlrecht hat, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie auf die Form und die Frist für den Einspruch,
7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,

8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsquelle anzugeben ist, innerhalb von 2 Monaten nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen, wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben ist,
9. den Hinweis, dass jedes Mitglied der Fachhochschule jeweils nur einen Wahlvorschlag zum Senat unterzeichnen darf,
10. den Hinweis, dass jedes Mitglied der Fachhochschule für die Wahl des Senats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind (§ 18),
15. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Ergibt sich innerhalb von einem Monat nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund der notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen und bekannt zu geben. Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 9

Wahlvorschläge

-Allgemeine Vorschriften-

- (1) Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen innerhalb von 2 Monaten nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit so viele Bewerberinnen/Bewerber enthalten, dass ein späteres Nachrücken erfolgen kann.
- (2) Wahlvorschläge der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten sollen mindestens in der Zahl der Bewerber je drei Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten enthalten.
- (3) Die Gruppe der Studentinnen/Studenten benennt für jeden Bewerber eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, der nicht demselben Prüfungsjahrgang angehört (§ 15 Abs. 2 Satz 1 FHGöD).

(4) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern (§ 2 Abs. 1) der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese Unterschriften gestrichen. Jede/r Vorschlagsberechtigte kann für die Wahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte/ein Vorschlagsberechtigter für die Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre/seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag.

(5) Für die Wahl dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf für die Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin/der Bewerber gestrichen.

(6) Wahlvorschläge, die den Vorschriften von Absatz 5 Satz 1 oder des § 10 Abs. 1 bis 3 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

§ 10

Wahlvorschläge

-Spezielle Vorschriften-

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Gruppe, für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden,
2. Name, Vorname, Gruppenzugehörigkeit sowie bei Studentinnen/Studenten Ausbildungsabschnitt und ggf. Lehrsaal im Zeitpunkt des Wahlvorschlages,

(2) Jeder Wahlvorschlag muss ferner

1. von mindestens 3 v.H. der Vorschlagsberechtigten für die Wahl der jeweiligen Gruppe, jedoch von nicht weniger als fünf Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein. Maßgebend für die Zahl der Unterschriften ist die Anzahl der vom Wahlvorstand festgestellten Wahlberechtigten bei Erlass der Wahlausschreibung. Der Unterschrift ist die Angabe von Namen und Vornamen in Blockschrift beizufügen;
2. mit der schriftlichen Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen/des Vorgeschlagenen versehen sein.

(3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei den Bewerberinnen/ Bewerbern aus der Gruppe der Studentinnen/Studenten sind die für sie vorgesehenen Vertreterinnen/ Vertreter (§ 9 Abs. 3) auf dem Wahlvorschlag neben dem Namen der einzelnen Bewerberinnen/ Bewerber aufzuführen.

(4) Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Unterzeichnerin/derjenige Unterzeichner als berechtigt, die/der an erster Stelle steht.

(5) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 11

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen und neuen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden schriftlich ausgesprochen werden.

§ 12

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen/Bewerber enthalten, als dieser Gruppe im Senat zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen nach § 3 Abs. 3 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.

(2) Geht für die Gruppe der Professorinnen/ Professoren und Dozentinnen/Dozenten auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen/Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zum Senat auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und der Leiterin/dem Leiter der Fachhochschule mitzuteilen. Diese/dieser berichtet unverzüglich dem Finanzministerium.

(3) Geht bei den übrigen Gruppen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen/Be-

werber, als dieser Gruppe Sitze im Senat zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt.

§ 13

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen mit in der Reihenfolge ihres Eingangs laufenden Ordnungsnummern. Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(2) Soweit dem Wahlvorschlag ein zur Unterscheidung geeignetes Kennwort beigefügt worden ist, ist der Wahlvorschlag zusätzlich mit diesem Kennwort zu versehen.

§ 14

Wahlsystem

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 22) oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 23) zu wählen sind.

(2) Die personalisierte Verhältniswahl wird durchgeführt, wenn je Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin/ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 15

Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in § 12 Abs. 1 Satz 3 genannten Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand.

Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahltag, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. den Hinweis, in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze im Senat zustehen.
- (2) Für die Wahlbekanntmachung gelten §§ 5 Abs. 7, 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 8 Abs. 1 Satz 2.

§ 16

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll unverzüglich nach Ablauf der Frist des § 8 Abs. 1 Satz 1 erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe je eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Gruppen werden farblich unterschiedliche Stimmzettel verwendet; im Übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (4) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen/Bewerber, bei Bewerberinnen/Bewerbern aus der Gruppe der Studentinnen/Studenten auch die ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 9 Abs. 3), sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.
- (5) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Jede/jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin/einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt sowie, bei Bewerberinnen/Bewerbern der Gruppe der Studentinnen/Studenten, auch die/der für sie/ihn vorgesehene Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt.
- (7) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die/der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen.
- (8) Jede/jeder Wahlberechtigte hat ihre/seine Stimme oder die Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben den Namen der Bewerberinnen/Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(9) Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen/Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin/einen Bewerber gleichzeitig zugunsten der Liste gezählt wird und deshalb die Stimmabgabe für Bewerberinnen/Bewerber verschiedener Listen unzulässig ist.

(10) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

1. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die nicht vorgesehene Merkmale, Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
4. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der/dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen,
5. in denen der Name der Stellvertreterin/des Stellvertreters für die Bewerberin/den Bewerber aus der Gruppe der Studentenvertreterinnen/Studentenvertreter gestrichen ist.

§ 17

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus seiner Mitte sowie Wahlhelferinnen/Wahlhelfer. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt die Wahlleiterin/der Wahlleiter ein Protokoll an.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter zu gewährleisten, dass die leeren Wahlurnen verschlossen werden. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder ein Mitglied des Wahlvorstandes und zwei weitere Wahlhelferinnen/Wahlhelfer anwesend sein. Diese dürfen nicht ausschließlich einer Gruppe angehören.

(4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin/der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, so steckt die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel in die Urne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin/der Wähler Briefwahl beantragt oder ist schriftliche Stimmabgabe vorgeschrieben (§ 18 Abs. 1), so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin/der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Schließung der Wahllokale unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden. Sie/er begleitet die Wahlurne auf dem Transportweg.

(7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal hinsichtlich ihrer Stimmabgabe nicht beeinflusst werden. Der Aushang der Wahlbekanntmachung im Wahllokal ist zulässig.

(8) Die Wahl findet nur an einem Tage statt.

§ 18

Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

(1) Die Studentinnen/Studenten der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl ihre berufspraktische Studienzeit ableisten, geben ihre Stimme schriftlich ab. Zu diesem Zweck hat der Wahlvorstand für jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten in der berufspraktischen Studienzeit dem Finanzamt, an dem die/der Wahlberechtigte die berufspraktische Studienzeit ableistet, einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag sowie einen Freiumschlag zuzusenden, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen der/des Wahlberechtigten und die Finanzamtsanschrift trägt, eine Briefwählerläuterung und einen Wahlschein zu übersenden. Die Finanzämter leiten die Unterlagen umgehend den Wahlberechtigten gegen Empfangsbestätigung zu.

(2) Anderen Mitgliedern der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen Stimmzettel und Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen der/des Wahlberechtigten trägt, eine Briefwählerläuterung und einen Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden.

(3) Bei der Hin- und Rücksendung kann sich der Wahlvorstand der Amtshilfe der zuständigen Oberfinanzdirektionen bedienen.

(4) Der Wahlvorstand hat die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Die Wählerin/der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass der Wahlumschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Der Wahlschein ist nicht in den Wahlumschlag, sondern in den Freiumschlag zu legen.

(6) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler dem Wahlvorstand zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt worden ist.

§ 19

Behandlung schriftlich abgegebener Stimmen

(1) Unmittelbar vor dem Ende der Stimmabgabezeit entnimmt der Wahlvorstand den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen die Wahlumschläge und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe, das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge und Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Dieser Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen.

(5) Im Falle der Mehrheitswahl zählt der Wahlvorstand die auf jede einzelne Bewerberin/jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen.

§ 21

Wahlniederschrift

(1) Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 8 Abs. 1 Satz 2.

(2) Die Niederschrift ist getrennt nach Gruppen anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf den einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin/jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber,
8. im Falle von § 26 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 einen Hinweis, dass eine Nachwahl durchgeführt wird.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen/Vertreter
bei Verhältniswahl

(1) Die Summen der gültigen Stimmen der einzelnen Listen werden nebeneinander in einer Tabelle angeordnet und nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die zu vergebenden Sitze werden entsprechend der Rangfolge der Zahlen dieser Tabelle, beginnend mit der größten Zahl, auf die Gruppen verteilt (Verteilungsverfahren nach d'Hondt). Ergibt sich auf der Grundlage dieser Zahlentabelle bei der Vergabe der letzten Sitze Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen/Bewerber als ihr Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe zu. Die Reihenfolge der Zuteilung ergibt sich nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren.

(3) Die über eine Liste gewählten Bewerberinnen/Bewerber werden auf der Grundlage der in der Liste für die jeweilige Bewerberin/den jeweiligen Bewerber abgegebenen Anzahl der gültigen Stimmen, beginnend mit der größten Zahl, ermittelt. Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen/Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen/Bewerber, wie der Gruppe Sitze zustehen.

(4) Ergibt sich bei der Gruppe der Professorinnen/ Professoren und Dozentinnen/Dozenten bei dem Verfahren nach Absätzen 1 bis 3, dass nicht mindestens drei Professorinnen/ Professoren und drei Dozentinnen/Dozenten einen Sitz erhalten, gilt Absatz 5.

(5) Anstelle der letzten Bewerberin/des letzten Bewerbers, auf die/den noch ein Sitz entfallen würde, sind diejenigen Professorinnen/ Professoren bzw. Dozentinnen/Dozenten gewählt, auf die innerhalb der jeweiligen Liste die meisten Stimmen entfallen. Enthält die Liste keine Professorin/keinen Professor bzw. Dozentin/Dozenten mehr, so fällt der Sitz derjenigen Liste zu, auf die die nächstmeisten Stimmen entfallen und auf der noch eine Professorin/ein Professor bzw. eine Dozentin/ein Dozent als Bewerberin/Bewerber enthalten ist. Dieses Verfahren gilt, bis die Zahl von insgesamt drei Professorinnen/ Professoren bzw. Dozentinnen/Dozenten erreicht ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen/Vertreter
bei Mehrheitswahl

(1) Die bei der Mehrheitswahl gewählte Bewerberin/ der gewählte Bewerber werden auf der Grundlage der für die jeweilige Bewerberin/den jeweiligen Bewerber abgegebenen Anzahl der gültigen Stimmen, beginnend mit der größten Zahl, ermittelt.

(2) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Ergibt sich bei der Gruppe der Professorinnen/ Professoren und Dozentinnen/Dozenten bei dem Verfahren nach Absätzen 1 und 2, dass nicht mindestens je drei Professorinnen/ Professoren und Dozentinnen/Dozenten einen Sitz erhalten haben, gilt Absatz 4.

(4) Anstelle der letzten Bewerberinnen/des letzten Bewerbers, auf die/den noch ein Sitz entfallen würde, sind diejenigen Professorinnen/ Professoren bzw. Dozentinnen/Dozenten gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Dies gilt, bis die Zahl von drei Professorinnen/ Professoren bzw. Dozentinnen/Dozenten erreicht ist. Abs. 2 findet Anwendung.

§ 24

Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen/Bewerber

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

(2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlergebnisse einschließlich der Gewählten bekannt. Diese Bekanntmachung muss mindestens zwei Wochen an den "'Schwarzen Brettern'" aushängen. Für die Gruppe der Professorinnen/ Professoren und Dozentinnen/Dozenten und für die Gruppe der

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfolgt eine Bekanntgabe der Wahlergebnisse nur an den "Schwarzen Brettern" der Fachhochschule.

§ 25

Veränderung in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich bei einem Mitglied des Senats die Gruppenzugehörigkeit oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Senat aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 3 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 3) finden Anwendung.

§ 26

Nachwahlen

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. ein gewähltes Mitglied des Senats sein Mandat vorzeitig niederlegt oder, außer im Fall des § 5 Abs. 3 Satz 1, auf andere Weise aus dem Senat ausscheidet und kein Ersatzmitglied vorhanden ist,
2. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
3. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel die Zahl der Wahlteilnehmerinnen/Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
4. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen anzugeben. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 27

Wahlprüfung

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch beim Senat erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Senat, der die Wahl veranlasst hat.

(3) Wird die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist eine Neufeststellung anzuordnen.

(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 28

Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl im Archiv der Fachhochschule aufzubewahren.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBI. NRW. 2006 S. 190